

Bildung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Weissacher Tal“

Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis hat die am 05.12.2000 zwischen den Gemeinden Allmersbach im Tal, Auenwald und Weissach im Tal vereinbarte Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Weissacher Tal“ gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.09.1974 (GBL. S. 408) mit Schreiben vom 06.12.2000 genehmigt.

Diese Genehmigung wurde in den im Rems-Murr-Kreis herausgegebenen Tageszeitungen am 09.12.2000 öffentlich bekannt gemacht. Der Zweckverband entsteht am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des nachfolgenden Satzungstextes in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden:

Verbandssatzung für den Zweckverband Hochwasserschutz Weissacher Tal

vom 05.12.2000 (Fassung vom 18.11.2004)

Präambel

Die Gemeinden Allmersbach im Tal, Auenwald und Weissach im Tal haben durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 12. Mai 1998 mit Nachtrag vom 23.07.1998 zur Erarbeitung eines Konzepts für den Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Weissach und des Brüdenbaches mit den Nebenbächen die Durchführung einer Flussgebietsuntersuchung (Hydraulik, Hydrologie) für das Gesamteinzugsgebiet vereinbart.

Auf der Basis der Ergebnisse dieser Flussgebietsuntersuchung beabsichtigen die Gemeinden die Realisierung eines weitergehenden Hochwasserschutzes HQ 100. Dieses Ziel kann im Wesentlichen nur durch die Realisierung baulicher Maßnahmen geschehen, wobei ein Zusammenwirken von gebietlichen und örtlichen Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen ist nur im Solidarverbund der Gemeinden des betroffenen Einzugsgebiets möglich. Hierzu ist es erforderlich, einen Zweckverband zu gründen, dem alle von den Maßnahmen betroffenen Gemeinden angehören sollen. Die Modalitäten dieses Zusammenschlusses sollen in der nachstehenden Verbandssatzung geregelt werden.

SATZUNG

für den

Zweckverband „Hochwasserschutz Weissacher Tal

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende

VERBANDSSATZUNG

§ 1

Mitglieder

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Nr.	Gemeinde	Stimmenanteil	Umlageschlüssel
1	Allmersbach im Tal	2	15
2	Auenwald	4	37
3	Weissach im Tal	5	48
	Summe	11	100 %

§ 2

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochwasserschutz Weissacher Tal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Auenwald.
- (3) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen der Verbandsgemeinden.

§ 3

Verbandsaufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbands ist die Herstellung des Hochwasserschutzes für das Einzugsgebiet der Weissach und des Brüdenbaches mit den Nebenbächen auf der Grundlage der Flussgebietsuntersuchung mit dem Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet. Die erforderlichen Maßnahmen sind aus der zur Satzung beigefügten Karte Anlage 1 sowie Anlage 2 ersichtlich. Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen:

- a) Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb einschl. Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücksfläche sowie Sanierung von gebietlich wirkenden Anlagen entsprechend Anlage 2.

- b) Planung, Bau und Sanierung der örtlich wirkenden Anlagen, soweit diese zur Ergänzung der gebietlich wirkenden Anlagen erforderlich und bezüglich des gleichwertigen Hochwasserschutzes keine Alternativen möglich sind.
 - c) Sanierung, Unterhaltung und Betrieb von bestehenden Messstellen (Pegelanlagen und Niederschlagsstationen), soweit diese zur Steuerung der unter a) genannten gebietlichen Anlagen erforderlich sind. Die Auswertung der Daten ist ebenfalls Aufgabe des Verbandes.
- (2) Zur Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Planung, beim Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der Anlagen nach Ziffer 1 sowie zur Erarbeitung von möglicherweise erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erstellt der Verband einen Gewässerentwicklungsplan für das gesamte Einzugsgebiet des Weissacher Tales.
- (3) Der Zweckverband kann sich der Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.

§ 4 Verbandsanlagen

- (1) Die gebietlich wirkenden Anlagen (Anlage 2) sind Verbandsanlagen und werden vom Verband unterhalten und betrieben. Der Verband kann die notwendigen Grundstücke erwerben.
- (2) Die örtlich wirkenden Anlagen werden von den jeweiligen Gemarkungsgemeinden, auf deren Gemarkung sich die Anlagen befinden, erstellt, betrieben und unterhalten.
- (3) Der Zweckverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Bauprogramm.

§ 5 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen sowie die Flächen, auf die sich die Verbandsanlagen auswirken, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf den Umlageschlüssel.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
Die Verbandsversammlung (§7)
Der Verbandsvorsitzende (§ 8)

(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Jede Mitgliedsgemeinde hat gemäß dem Umlageschlüssel pro angefangenen 10 % Anteil eine Stimme. (Siehe hierzu § 1 – Stimmenanteil)

Vertreter kraft Gesetzes ist der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde. Die Mitgliedsgemeinden entsenden außerdem:

Allmersbach im Tal: 1 weiteren Vertreter

Auenwald: 3 weitere Vertreter

Weissach im Tal: 4 weitere Vertreter

Die weiteren Vertreter und deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde nach jeder Neuwahl der Gemeinderäte neu gewählt.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes;
2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
3. Die Festlegung der Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
4. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl seiner Stellvertreter;
5. Den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschl. der Festsetzung der Verbandsumlagen für die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Anlagen;
6. Die Feststellung der Jahresrechnung;
7. Die Beschlussfassung über das Bauprogramm sowie über Sanierungsmaßnahmen;
8. Die Fortschreibung des Umlageschlüssels bei wesentlichen Änderungen in einzelnen Mitgliedsgemeinden;
9. Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten und Stauwärters für die Hochwasserrückhaltebecken;
10. Bestellung eines Verbandsschriftführers und des Verbandsrechners.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.

§ 8 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubestellung der weiteren Vertreter (§ 7) für deren Amtszeit den Verbandsvorsitzenden und 2 Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktion bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr. Die Verbandsversammlung kann auch eine Neuwahl beschließen.

(2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über

1. die Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 15.000 € im Einzelfall.
2. die Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 5.000 € auf längstens 12 Monate.
3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000 €.
4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.
5. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des jeweiligen Höchstbetrags der Haushaltssatzung sowie die Umschuldung von Darlehen und außerordentliche Tilgung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
6. die An- und Verpachtung von unbebauten Grundstücken bis zu einem Jahrespachtwert von 7.500 € im Einzelfall
7. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 15.000 € im Einzelfall.
8. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 7.500 € im Einzelfall.
9. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer jährlichen Versicherungsprämie bis zu 5.000 € (bei Vertragsabschluss inkl. Versicherungssteuer) im Einzelfall.
10. die Anstellung und Entlassung von Bediensteten sowie Aushilfskräften bis einschließlich Vergütungsgruppe BAT VI b oder gleichwertig.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

§ 10

Bedienstete

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands besorgt ein besonderer Geschäftsführer; er ist nebenamtlich tätig.
- (2) Die Geschäftsführung umfasst neben der Erledigung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Zweckverbands die Kassenführung sowie die Schriftführung in der Verbandsversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer bedarf der Befähigung zum Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GemO). Von ihm wird die Rechnungsführung des Verbandes wahrgenommen.
- (4) Für den Geschäftsführer ist für den Fall seiner Verhinderung ein nebenamtlicher Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

§ 12 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und an seine beiden Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

§ 13 Umlagen

- (1) Die jährlichen Aufwendungen aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 werden soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Umlage setzt sich zusammen aus der Betriebskostenumlage, der Zinsumlage, der Kapitalumlage und der Tilgungsumlage. Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen abzüglich der Betriebseinnahmen zugrunde. Die Zinsumlage wird zur Deckung des Zinsaufwandes für die aufgenommenen Kredite abzüglich etwaiger Einnahmen aus der Finanzwirtschaft erhoben. Die Kapitalumlage wird zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts erhoben, für die keine anderweitigen Einnahmen zur Verfügung stehen. Die Tilgungsumlage wird für die ordentlichen Tilgungsleistungen erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Betriebskostenumlage, Zinsumlage, Kapitalumlage und Tilgungsumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel (§ 1 und 14 Abs. 1).
- (3) Sonderleistungen, die vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesen Mitgliedern gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostenersätze beschließt die Verbandsversammlung.

(4) Die Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zahlungsfällig. Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.

§ 14

Allgemeiner Umlageschlüssel

(1) Der allgemeine Umlageschlüssel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 ergibt sich aus dem Kostenschlüssel der für die Durchführung der Flussgebietsuntersuchung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Dieser entspricht der prozentualen Beteiligung der jeweiligen Gemeinde. Die Beteiligung der jeweiligen Gemeinde ist in der namentlichen Auflistung des § 1 dieser Satzung aufgeführt.

(2) Über die wesentlichen Änderungen des Umlageschlüssels entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 8.

§ 15

Aufnahme weiterer Mitglieder

(1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

(2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen.

§ 16

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

(1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Jahr zu beantragen. Der Beschluss, der dem Antrag stattgibt, bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz gemäß Anlage 2 vollständig hergestellt ist.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten bei Verbandsanlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des jeweiligen Umlageschlüssels über, soweit nicht eine andere einvernehmliche Lösung gefunden wird.

(3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 18 Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden

(2) Der Haushaltsplan wird am Sitz des Zweckverbands ausgelegt.

§ 19 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Den 05. Dezember 2000

Vorstehender Satzung haben zugestimmt:

Gemeinde **Allmersbach im Tal**, mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.05.2000

gez. Wörner
Bürgermeister

Gemeinde **Auenwald**, mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.05.2000

gez. Friedrich
Bürgermeister

Gemeinde **Weissach im Tal**, mit Beschluss des Gemeinderats vom 11.05.2000

gez. Deuschle
Bürgermeister

Anlage 1

Übersichtslageplan des Ingenieurbüros Frank, Backnang vom 11. Oktober 2004
(hier nicht enthalten)

Anlage 2

Gebietswirkende Anlagen gemäß § 4 der Verbandssatzung

In den einzelnen Gemeinden sollen nach dem Hochwasserschutzkonzept folgende Hochwasser-Rückhaltebecken erstellt werden:

Gemeinde Auenwald	Speichervolumen
Kalter Brunnenbach	30.600 m ³
Heslachbach	28.800 m ³
Glaitenbach (Sauerhof)	28.700 m ³
Däfernbach	19.700 m ³
Holzbach	11.800 m ³
Insgesamt	119.600 m³
Gemeinde Weissach im Tal	Speichervolumen
Glaitenbach/Däfernbach	59.300 m ³
Brüdenbach	52.500 m ³
Langwiesenbach/Kohlwiesenbach	28.700 m ³
Horbetsbach (örtlich wirkend)	7.300 m ³
Insgesamt	147.800 m³
Gemeinde Allmersbach im Tal	Speichervolumen
Horbach	32.300 m ³
Lohwiesenbach	18.100 m ³
Horbartswiesen (örtlich wirkend)	2.400 m ³
Steinäcker (örtlich wirkend)	920 m ³
Insgesamt	53.720 m³
Speichervolumen insgesamt	321.120 m³
davon örtlich wirkend	10.620 m ³